

Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

Betr.: Nachträgliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 34 für das Flurstück 76, südlich der Forstfläche und östlich der Schwartauer Straße, an der Straße Sereetzer Feld

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29. November 1984 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 34 für das Gebiet des Flurstückes 76, südlich der Forstfläche und östlich der Schwartauer Straße, an der Straße Sereetzer Feld, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG, 1976) durchgeführt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 08. September 1985 ortsüblich bekannt gemacht mit der Folge, dass der Bebauungsplan am 09. September 1985 in Kraft treten sollte. Da der Ausfertigungsvermerk am 18. September 1985 unterschrieben wurde, ist der Bebauungsplan zu spät ausgefertigt worden und damit nichtig. Die Ausfertigung muss der Bekanntmachung vorausgehen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass sich seit der formell fehlerhaften Veröffentlichung keine Hinderungsgründe für eine erneute Veröffentlichung und damit Inkraftsetzung der Satzung ergeben haben.

Der Bebauungsplan Nr. 34 tritt mit Beginn des auf diese Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Übersichtsplan

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Ratekau in 23626 Ratekau, Bäderstraße, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ratekau, den 20.01.2012

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister
Bauverwaltung

(L.S.)

(gez.: Thomas Keller)
Bürgermeister